4. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 1erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Haldensleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Städtischer Friedhof Haldensleben, Althaldensleber Straße
Städtischer Friedhof Satuelle, Am Anger
Städtischer Friedhof Hundisburg, Schackensleber Weg
Städtischer Friedhof Süplingen, Schulzenberg
Städtischer Friedhof Bodendorf, Hilgesdorfer Weg sowie
die Friedhofskapelle in Wedringen

2. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in

Reihengrabstätten	(Erdbestattung)
Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Kindergrabstätten	(Erdbestattung)
Gemeinschaftsgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Einzel-/Doppelstellen/Reihenstellen mit /ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme/teilanonyme Beisetzung)

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle, Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) und Süplingen in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(teilanonyme Beisetzung ab 01.10.2019 in Satuelle ab 01.10.2020 in Süplingen)

- auf dem Friedhof des Ortsteiles Bodendorf in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)

3. Der § 19 erhält folgende Neufassung:

§ 19
Trauerfeiern

(1) Für Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen Haldensleben, Satuelle, Wedringen, Hundisburg, Süplingen und Bodendorf zur Verfügung.
(2) Die Benutzung der Feierhallen und die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken hinsichtlich des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
(3) Der Transport des Sarges von der Feierhalle der Friedhofskapelle bis zur Grabstätte, das Einsenken des Sarges und das Verschließen des Grabes wird von Trägern übernommen, die von den Angehörigen oder den Bestattungsinstituten gestellt werden.

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Damit treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 12.11.1998, die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 09.11.2009 und die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 21.03.2013 außer Kraft.

Haldensleben, den 06.12.2018

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin